

Fallbeispiel 2

Frau B. wird vom Behindertenverband KOBV an die WIN Arbeitsassistentin verwiesen. Die Klientin hat aufgrund einer Krebserkrankung und deren Folgeschäden einen Grad der Behinderung von 50 %. Weiters wurde vom Sozialministeriumservice ein befristeter Feststellungsbescheid ausgestellt. Sie kommt ziemlich verzweifelt zum Erstgespräch und berichtet, dass sie in einem Krankenhaus als Abteilungshelferin arbeite, jedoch diese Arbeit ihr viel zu anstrengend sei.

Die Aufgaben umfassen von Reinigung, über Betten beziehen bis zu Tabletttragen auch leichtere Tätigkeiten wie Material nachschichten, Desinfektion von Pflegematerialien, Botengänge und leichte Reinigungstätigkeiten. Frau B. muss immer wieder in Krankenstand gehen, da sie vor allem der für sie schweren Arbeit nicht gewachsen ist. Um eine genaue Abklärung der Arbeitsfähigkeit vornehmen zu können, wurde sie zu einer Amtsärztin geschickt. Leider fühlte sie sich von dieser nicht gut behandelt. Frau B. hätte sich gewünscht, dass diese genauer auf ihre Einschränkungen eingehe und eine medizinische Stellungnahme schreibt, welche Tätigkeiten sie noch ausüben kann und welche nicht. Unglücklicherweise eskalierte das Gespräch zwischen der Ärztin und Frau B. und die Patientin wurde unverrichteter Dinge nach Hause geschickt. Von der Arbeitsassistentin wünscht sie sich daher, eine Begleitung zum nächsten Amtsarzttermin und seelische sowie verbale Unterstützung. Der Untersuchungstermin findet einen Monat nach dem Erstgespräch statt. Frau B. beteuert, dass sie sehr gern wieder in ihren Beruf einsteigen möchte, jedoch kann sie gewisse Tätigkeiten (Betten beziehen, Tabletttragen) nicht mehr übernehmen. Die Ärztin hört ihr zu, geht auf ihre Bedürfnisse ein und schreibt sie arbeitsfähig. Für ein konkretes arbeitsmedizinisches Gutachten muss Frau B. einen Termin beim Arbeitsmediziner vereinbaren, bzw. das Gutachten muss von Seiten des Dienstgebers in Auftrag gegeben werden.

Im darauffolgenden Termin bei WIN wird die weitere Vorgehensweise besprochen. Wir überlegen gemeinsam, ob es Abteilungen im Krankenhaus gibt, die Tätigkeiten wie Betten überziehen und Tabletttragen ausschließen. Frau B. meint, dass sie sich die Arbeit in einer Ambulanz sehr gut vorstellen kann, da durch die ambulante Betreuung der PatientInnen diese Tätigkeiten kaum anfallen. Wir versuchen sogleich einen Termin in der Pflegedirektion mit der zuständigen Mitarbeiterin zu vereinbaren. Frau B. wünscht sich auch da wieder die Begleitung durch die Arbeitsassistentin. Das Gespräch findet bereits eine Woche später statt. Es gibt einige Ideen zur Versetzung, jedoch erst in ein paar Monaten. Inzwischen soll Frau B. ihre Arbeit auf der bisherigen Station verrichten, freilich mit Unterstützung von Kolleginnen. Sie wird nie allein auf der Station sein, damit ihre Kolleginnen die Aufgaben erledigen können, die sie nicht mehr ausüben kann. Zwei Monate später wird Frau B. eine Stelle in einer Ambulanz angeboten. Sie arbeitet einen Tag lang mit und stellt fest, dass sie den Anforderungen körperlich nicht gewachsen ist. Das Schieben der Krankenbetten und den PatientInnen aufs WC helfen, kann sie körperlich nicht leisten. Eine Rücksprache mit der Mitarbeiterin der Pflegedirektion ergibt, dass versucht wird eine passendere Abteilung zu finden. In der Zwischenzeit arbeitet Frau B. zufrieden auf ihrer ursprünglichen Station und bekommt nach wie vor Unterstützung durch ihre Kolleginnen. Sie bedauert es, dass sie dort aufgrund von Umstrukturierungsplänen nicht länger bleiben kann, da sie sich sehr wohl fühle, mit den Kolleginnen gut zurecht kommt und die Arbeit gern macht. Weitere zwei Monate später wird ihr erneut eine Stelle in einer Abteilung angeboten. Die Klientin arbeitet in der Abteilung mit und stellt fest, dass sie diese Tätigkeiten problemlos ausüben kann. Ein Telefonat mit der Mitarbeiterin der

Pflegedirektion und der Arbeitsassistentin ergibt, dass es gar nicht einfach war, eine passende Stelle für Frau B. zu finden. Die dauerhafte Versetzung erfolgt bald danach und die Klientin ist glücklich, wieder einer Arbeit nachgehen zu können, bei der sie einerseits nicht auf die Hilfe ihrer Kolleginnen angewiesen ist und ihre Arbeiten selbstständig verrichten kann und andererseits nicht ständig an ihre Einschränkungen erinnert wird.